

*Der Bischof von Chur teilt dem Oberamt in Vaduz mit, dass der baufällige Pfarrhof in Mauren repariert werden muss. Als Zehntempfänger in Mauren ist er bereit, einen Anteil an der Reparatur zu bezahlen, weist aber darauf hin, dass sich auch das Fürstentum Liechtenstein als Mitzehntempfänger einen Teil bezahlen soll. Ausf. Chur, 1745 Juli 15, AT-HAL, H 2637, unfol.*

[1] Von Gottes gnaden Joseph Benedict<sup>1</sup>, bischoff zu Chur<sup>2</sup>, des Heyligen Römischen Reichs<sup>3</sup> fürst, herr zu Fürstenburg<sup>4</sup> und Fürstenau<sup>5</sup> etc.

Unsern freund-geneigten gruss anvor, wohl edlgebohrne, wohl edl gestrenge, besonders liebe herren!

Wir können denen herren länger nit verhalten, was gestalten der pfarrhoff zu Muren<sup>6</sup> bey lezt abgehaltener visitation in einem dergestalten ruinosen stand befunden worden, dass wir benöthiget waren, denen, so es vermög das heylige Tridentische Concili<sup>7</sup>, oder bisheriger observanz zutriffet, dessen unumgänglich-bauliche herstellung von ordinariats wegen aufzuerwenden. Nun ist herr reichs-prälat zu Ottobeuren<sup>8</sup>, als dortendiger decimator<sup>9</sup> seines orths jedes mahl erbiethig und bereith zu der erforderlichen reparation besagten pfarrhauses pro rata seines zechent-bezugs alles unverzüglich beyzutragen. Weilen aber dem sichern vernehmen nach auch das fürstenthum Hohenlichtenstein condecimator seyn solle, so können wir nicht entstehen, die herren hiemit dahin zu belangen, sie wollen ihrer landsfürstlichen herrschafft derowillen die nachtrucksam, thunliche vorstellung, dass auch diese pro rata nach billichkeit das ihrige dahin beyzutragen sich nicht entäusseren möchte, damit bey sonsten [2] weiter fortdaurendem anstand der pfarrhoff nicht gänzlich zusamfallen und dessen widererbauung umso kostbahrer werde. Wo inmittels zu freund-geneigter erweisungen steths willig beharren.

Geben residenz Chur, den 15. Julii 1745.

Euren herren

[...]

[3] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 16. Julii 1745.

Denen wohledlgebohrn, wohledl gestrengen, unseren besonders lieben herren N. N. reichsfürstlich hohen-liechtensteinischen Oberamts<sup>10</sup> verwalten und oberbeamten Vaduz.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse in ein Siegel unter Papiertekur aufgedrückt.

---

<sup>1</sup> Joseph Benedikt von Rost (17. Februar 1696–12. November 1754) war ab 1728 Bischof von Chur. Vgl. Pierre SURCHAT, "Rost, Joseph Benedikt von"; in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (HLS), Version vom 12.11.2010. Online: <https://hls-dbs-dss.ch/de/articles/026320/2010-11-12/>, konsultiert am 18.08.2022.

<sup>2</sup> Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

<sup>3</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>4</sup> Die Fürstenburg in Burgeis (I) wurde im 13. Jahrhundert als Sitz der Fürstbischöfe von Chur erbaut.

<sup>5</sup> Schloss Fürstenau in Fürstenau (CH) war eine Residenz der Fürstbischöfe von Chur.

<sup>6</sup> Mauren, Gem. (FL).

<sup>7</sup> Das Konzil von Trient fand von 1545 und 1563 in drei Tagungsperioden statt.

<sup>8</sup> Ottobeuren, Benediktinerabtei, Bayern (D).

<sup>9</sup> Decimator: Zehntempfänger oder Zehnteintreiber.

<sup>10</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.